

Letter of Intent (LOI)

Zwischen der Stadt Cottbus/Chóśebuz,
vertreten durch den Oberbürgermeister Tobias Schick,

dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
vertreten durch den Landrat Martin Heusler

und dem FC Energie Cottbus e.V., vertreten durch den Präsidenten
Sebastian Lemke

Präambel

Zwischen den oben genannten Parteien und dem Land Brandenburg besteht dahingehend Einigkeit, in der und für die Region den Profifußball dauerhaft zu sichern. Voraussetzung hierfür wird jedoch sein, insbesondere die wirtschaftlichen und damit infrastrukturellen Rahmenbedingungen zum Haben und Halten eines den jeweiligen Anforderungen genügenden Stadions neu auszurichten.

Die vorliegende Vereinbarung soll bezogen auf die vertretenen Parteien nicht abschließend sein. Das heißt, es gibt weitere Gespräche mit potentiellen Partnern, die gegebenenfalls diesem LOI beitreten werden.

Den Parteien ist bewusst, dass es ein zu überwindendes Spannungsverhältnis zwischen den kommunalrechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Bedürfnissen einer Betreibergesellschaft geben kann. Gleichwohl vereinbaren sie zum Zwecke der beabsichtigten Gründung einer solchen Gesellschaft für ein Stadion Folgendes:

§ 1 Erforderliche Verfahrensschritte

Den Parteien ist bekannt, dass der Verein derzeit auf der Grundlage einer Projektförderung eine ergebnisoffene Machbarkeitsstudie für die wirtschaftlichen Voraussetzungen zum Erhalt des Profifußballs erarbeitet. Diese Studie soll spätestens im Dezember 2027 abgeschlossen werden. Unabhängig davon sind die Parteien angehalten, bereits in den nächsten Monaten darüber zu befinden, wie und optional zu welchen Rahmenbedingungen eine Betreibergesellschaft gegründet werden kann.

Bestandteil dieser Abstimmungen in den nächsten Monaten wird zudem sein, ob und in welcher Form das Land Brandenburg in Ansehung der Kommunalverfassung und in Hinblick auf die wirtschaftlichen Beteiligungen der Kommunen gegebenenfalls Hinweise in Zusammenhang mit der Gründung einer Betreibergesellschaft geben wird.

§ 2 Dauer der Vereinbarung

Die Parteien gehen davon aus, dass noch in diesem Jahr, spätestens jedoch bis zum 31.12.2027, eine den Erfordernissen genügende Betreibergesellschaft gegründet wird. Demnach gilt dieser LOI längstens bis zum 31.12.2027. Eine Verlängerung dieses Vertrages ist möglich, wenn alle Parteien ihre Zustimmung erteilen.

§ 3 Kosten

Die Aufwendungen, die sich im Zusammenhang der Mitwirkung auf Grundlage dieses LOI für die Vertragsparteien ergeben, werden durch diese selbst getragen.

§ 4 Klarstellung

Allen Parteien ist im rechtlichen Sinne bewusst, dass durch den LOI keine der Parteien in irgendeiner Form verpflichtet ist, Vertragsabschlüsse herbeizuführen. Es ist den Parteien bekannt, dass aus dem Zusammenwirken im Rahmen der Abarbeitung dieses LOI keine Schadensersatzforderungen gleich welcher Art gegenüber einem anderen Vertragspartner geltend gemacht werden können.

Alle Parteien bestätigen jedoch die Durchführung ernsthafter Verhandlungen, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Grundlage hierfür soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sein. Sollte einer der Partner während der Verhandlungen die Auffassung vertreten, dass eine gedeihliche und vertrauliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben ist, so kann dies zur Beendigung des gesamten Verfahrens führen. Sollte eine Beendigung gleich aus welchem Grund erfolgen, entfaltet diese Vereinbarung im rechtlichen Sinne keine Nachwirkungen.

§ 5 Presseerklärung/Öffentlichkeitsarbeit

Die Parteien stimmen darin überein, dass während der Laufzeit dieser Vereinbarung öffentliche Erklärungen, gleich von wem und in welcher Art, die den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffen, nur nach vorheriger Abstimmung erfolgen.

Eine Abstimmung soll erforderlichenfalls an einem Werktag erfolgen. Eine telefonische Übereinkunft soll ausreichend sein.

§ 6 Information der Gremien

Jede Partei befindet in eigener Zuständigkeit über notwendige Informationen bzw. Befassungen ihrer Gremien.

Cottbus,

Stadt Cottbus/Chósebus

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

FC Energie Cottbus e.V.